

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 85

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen hält. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung soll angegeben werden, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 86

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Minderjährigen und Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 87

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden.

§ 88

Zwangswise Entfernung einzelner Personen

Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Saale weisen.

§ 89

Ordnungsstrafen

Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

Zwölfter Abschnitt

Beratung und Abstimmung

§ 80

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der gefundenen Entscheidung kann der Protokollführer zugezogen werden.

§ 91

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 92

(1) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese

schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen; die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(3) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 93

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 94

Alle Richter sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung unbedingte Verschwiegenheit zu wahren.

Drittes Kapitel

Das Ermittlungsverfahren

Erster Abschnitt

Leitung des Ermittlungsverfahrens

§ 95

Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.

§ 96

Führung der Untersuchungen

Die Untersuchungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

§ 97

Aufsicht des Staatsanwalts
über die Untersuchungsorgane

Die Aufsicht über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt. Der Staatsanwalt kann Weisungen für die Führung der Untersuchungen erteilen. Er kann die Untersuchungen in jeder Lage des Verfahrens selbst führen.

§ 98

Zuständigkeit für die Untersuchungsaufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt:

- a) von dem Kreisstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen,
- b) von dem Bezirksstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen und Bezirken,
- c) von dem Generalstaatsanwalt über alle Untersuchungsorgane.

(2) Jeder übergeordnete Staatsanwalt lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der ihm unterstellten Staatsanwälte auf dem Gebiet der Aufsicht.

§ 99

Untersuchung durch andere Staatsorgane

Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

Beschwerde

gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane

§ 100 —

Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen.